

ADAC

Sportschiffahrt Info für Wassersportler



Belgien

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.
Grenzverkehr und Sportschiffahrt
Am Westpark 8, 81373 München

Internet: www.adac.de/sportschiffahrt
E-Mail: sportschiffahrt@adac.de



ADAC



Inhalt	Seite
1. Allgemeines	1
2. Einreisebestimmungen	1
3. Verkehrsvorschriften für Sportboote	4
4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse	6
5. Sicherheitsausrüstung an Bord	7
6. Sonstige Ausrüstungsvorschriften	7
7. Versicherung für Sportboote	8
8. Benutzung von Funkgeräten	8
9. Notruf im See- und Binnenbereich	9
10. Wetterberichte	9
11. Ausübung weiterer Wassersportarten	9
12. Infos zum Chartern	10
13. Wichtige Anschriften	10
14. Seekarten und nautische Literatur	11

Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Fachbereich:

ADAC Grenzverkehr & Sportschifffahrt

Leitung Sportschifffahrt-Redaktion:

Dr. Steffen Häbich

Redaktion:

Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Grenzverkehr & Sportschifffahrt gestattet.

Redaktionsschluss: Juni 2010

1. Allgemeines

Belgien bietet mit seinem verzweigten und dichten Wasserstraßennetz (1532 km!) Zugang zu einer Vielfalt von Landschaften und attraktiven Städten. Brüssel, Antwerpen, Gent, Lüttich, Namur und Brügge: alle sind mit dem Boot erreichbar und bieten Anlegemöglichkeiten. Außerdem sind von der belgischen Küste – mit ihren belebten Badeorten – schöne Törns nach Frankreich, England und Holland möglich.

2. Einreisebestimmungen

Personen

Deutsche Staatsbürger benötigen einen gültigen deutschen Reisepass oder einen gültigen Personalausweis. Kinder unter 16 Jahren müssen einen Kinderausweis bzw. Kinderreisepass besitzen.

Bootspapiere

Kleinfahrzeuge unter 20 m Länge, die schneller als 20 km/h ("schnelle Motorboote") fahren können, müssen ein Kennzeichen und außen an beiden Bugseiten des Bootes das Länderkennzeichen D führen.

Der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC wird von den belgischen Behörden als Ausweis über ein zugeteiltes, amtliches Kennzeichen anerkannt.



Der Bootseigner muss das Kennzeichen außen **an beiden Bugseiten** des Bootes in mindestens 10 cm hohen, 10 cm breiten und 2 cm starken lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund anbringen.

Setzen der Gastlandflagge

Deutsche Sportboote unter 20 m Länge, die schneller als 20 km/h ("schnelle Motorboote") fahren können, müssen die deutsche Flagge setzen.

Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge vor der Einfahrt in den Hafen eines Gastlandes oder beim Grenzübertritt zu führen. Sie wird bei Segelbooten am Mast und zwar höher, mindestens jedoch gleich hoch als die eigene Nationalflagge, bei Motorbooten, die nicht über eine separate Flaggenhalterung verfügen, am Flaggstock über der Heimatflagge gesetzt.

EU-Konformitätserklärung (CE-Zeichen)

Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder über einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung. Diese Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtboote.

Rückware

Wenn ein Boot mehr als 3 Jahre lang außerhalb der EU war – sei es, weil es die ganze Zeit in Kroatien oder in der Türkei lag, oder weil vielleicht eine Weltumseglung gemacht wurde, gilt es nicht mehr als zoll- und steuerfreie "Rückware". Es dürfen dann bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) verlangt werden.

Umsatzsteuer für Boote innerhalb der EU

Der **Nachweis**, dass die Mehrwertsteuer einmal in einem Land der EU bezahlt oder nachentrichtet wurde, darf grundsätzlich in jedem Hafen verlangt werden. Es ist deshalb sehr ratsam, den entsprechenden Beleg oder zumindest Kopien davon immer mitzuführen.



Seit 1. Januar 1993 ist eine "Umsatzsteuer-Übergangsregelung im EU-Binnenmarkt" in Kraft. Für den **privaten** Kauf von Waren in einem anderen Land der EU gilt seitdem generell das "**Kauflandprinzip**", wonach die Mehrwertsteuer grundsätzlich dort zu zahlen ist und dort bleibt, wo der Kauf stattfindet.

- Die einzige **Ausnahme** von dieser Regel betrifft **Neufahrzeuge**, genauer:
 - Wasserfahrzeuge über 7,5 m Länge.

Für diese Neufahrzeuge gilt das "**Bestimmungslandprinzip**", das heißt, die Mehrwertsteuer ist dort zu zahlen, wo das Fahrzeug neu in Betrieb genommen wird.

Als **neu** nach EU-Definition gilt ein Boot, wenn die erste Inbetriebnahme zum Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht länger als 3 Monate zurückliegt **oder** wenn es noch nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser eingesetzt worden ist. D.h. **gebraucht** im steuerlichen Sinne ist es erst dann, wenn es mehr als 3 Monate in Betrieb war **und** mehr als 100 Stunden auf dem Wasser gefahren wurde.

Beispiel: Auf einer Bootsmesse in Großbritannien kauft ein Deutscher ein neues Boot eines niederländischen Anbieters, das in den Niederlanden eingesetzt werden soll: Ist das Boot länger als 7,5 m, also nach EU-Definition ein "Fahrzeug", wird der Käufer beim Kauf keine, dafür aber in den Niederlanden 19% Mehrwertsteuer entrichten müssen, weil in diesem Fall das "Bestimmungslandprinzip" gilt.

Ist das Boot kürzer, würde es wie jede andere privat gekaufte Ware nach dem "Kauflandprinzip" behandelt, die Mehrwertsteuer wäre also beim Kauf in Großbritannien fällig.

■ **Gebrauchtboote**

Für gebrauchte Boote nach oben genannter Definition, gilt die steuerliche Sonderbehandlung nicht! Wer in einem anderen Land der EU ein gebrauchtes Boot bei einem Händler kauft, zahlt an diesen die landesübliche Mehrwertsteuer. Wenn der Händler jedoch im Auftrag eines Kunden einen Käufer für das Boot sucht, gilt das gleiche wie beim Kauf von Privat an Privat: Der Handel bleibt mehrwertsteuerfrei.

■ **Nachversteuerung**

Ein ganz anderes Thema ist die sogenannte Nachversteuerung:

- Für Wasserfahrzeuge, die vor dem 01.01.1985 (für Schweden, Finnland und Österreich: vor dem 01.01.1987; für Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Lettland, Litauen und Estland: vor dem 01.01.1996) innerhalb der EU in Betrieb genommen wurden, wird auf die Nachversteuerung verzichtet.
- Für Wasserfahrzeuge, die nach den vorgenannten Stichtagen (01.01.1985 bzw. 01.01.1987 bzw. 01.01.1996) in einem EU-Land gekauft und in einem anderen stationiert wurden, muss die Mehrwertsteuer nachweislich im Kaufland bezahlt worden sein oder nachentrichtet werden. Die Nachversteuerung findet zu den Bedingungen des EU-Landes statt, in dem sich das Boot gerade befindet, d.h. es wird der dort geltende Mehrwertsteuersatz verlangt.
- Die Steuer wird vom Wert des Bootes zum Zeitpunkt der Nachversteuerung berechnet.

Die Pflicht zur Nachversteuerung entfällt, wenn der noch zu entrichtende Betrag "geringfügig" ist, wenn also voraussichtlich nicht mehr als ca. 13 Euro Mehrwertsteuer nach zu entrichten wären.



Mehrwertsteuersätze in der EU

Belgien	21 %	Malta	18 %
Bulgarien	20 %	Niederlande	19 %
Dänemark	25 %	Österreich	20 %
Deutschland	19 %	Polen	22 %
Estland	18 %	Portugal	19 %
Finnland	22 %	Rumänien	19 %
Frankreich	19,6 %	Schweden	25 %
Griechenland	19 %	Slowakei	19 %
Großbritannien	17,5 %	Slowenien	20 %
Irland	21 %	Spanien	16 %
Italien	20 %	Tschechien	22 %
Lettland	18 %	Ungarn	20 %
Litauen	18 %	Zypern	15 %
Luxemburg	15 %		

Signalpistolen

Signalpistolen sind in Belgien nicht genehmigungspflichtig, solange sie an Bord bleiben.

Kraftstoff / Roter Diesel

Wassersportfahrzeugen ist es verboten, roten Diesel zu tanken. Belgien beliefert die private Schifffahrt seit 31.12.2006 nicht mehr mit rot gefärbtem Dieselmotorkraftstoff. Wurde z. B. in Großbritannien roter Diesel getankt, kann es trotz Nachweis der betreffenden Rechnung zu erheblichen Geldstrafen beim belgischen Zoll kommen.

Kanalgebühren (Waterwegenvignet)

Die Benutzung der flämischen Wasserstraßen ist gebührenpflichtig und wird in zwei Klassen unterteilt:

- Langsam fahrende Boote mit einer Länge von 6 bis 12 m und schnell fahrende Boote mit einer Länge bis 6 m. Die Kosten für die Vignette betragen für Frühjahr, Herbst oder Sommer (3 Monate) 25 Euro, für das ganze Jahr 50 Euro.
- Boote mit einer Länge von mehr als 12 m oder schnell fahrende Boote mit einer Länge von mehr als 6 m. Die Kosten für diese Vignette betragen für Frühjahr, Herbst oder Sommer (3 Monate) 50 Euro, für das ganze Jahr 100 Euro.

Unter Vorlage der folgenden amtlichen Dokumente können Sie eine Wasserstraßenvignette kaufen: Personalausweis des Eigentümers und Nachweis der Registrierung (siehe Seite 1 Bootspapiere).

Der Bootsführer eines Freizeitbootes muss die Vignette bei der ersten Schleuse kaufen und an der Backbordseite des Hecks anbringen. Von Holland kommend kann die Vignette an folgenden Schleusen gekauft werden: Schleuse Genk, Schleuse 18 Bocholt, Schleuse Lanaken, Schleuse Wijnegem, Schleuse Tolhuis in Gent. Die Vignette ist auch bei der Verwaltungsinstanz der Wasserstraßen (Adresslisten unter: www.landvanmaasenshelde.com) erhältlich.

Keine Vignette ist erforderlich:

- Beim Befahren der Lei im Grenzgebiet.
- Boote, die aus Frankreich kommen und den Jachthafen von Menen als Zielhafen haben.
- Auf der Maas im Grenzgebiet.
- Auf der von den Gezeiten beeinflussten Seeschede bis Gent.



Transporte mit Übermaßen

Gespanne dürfen in Belgien folgende Maße haben: 2,55 m Breite und 18,00 m Länge. Wird eines dieser Maße überschritten, ist eine Sonderfahrerlaubnis notwendig.

Ausnahmegenehmigungen für Überbreite von Anhängern und Booten erteilen in Belgien folgende Agenturen:

- Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer/ Service public fédéral Mobilité et Transports (FOD)
Mobiliteit en Verkeersveiligheid
City Atrium, Vooruitgangsstraat 56
1210 Brüssel
Tel. + 32 22 77 35 02
www.mobilit.fgov.be
- Ministere des Communications et de l'Infrastructure
Residence Palace Bloc A-2e
Rue de la Loi 155
B-1040 Bruxelles
Telefon +32 22 87 33 33
Fax +32 22 30 37 67

Schleusen und Brücken

Die Betriebszeiten der Schleusen und Brücken sind: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag von 8 bis 17 Uhr. Eigens für die Sportschiffahrt werden im Sommer die Schleusen und Brücken auf vielen touristisch attraktiven Wasserstraßen auch an Sonn- und Feiertagen bedient.

In den Innenstädten werden zu den Hauptverkehrszeiten die Brücken nicht geöffnet um Staus zu vermeiden.

In der Zeit vom 1. Mai bis zum letzten Sonntag im September sind die Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 18.00 Uhr.

3. Verkehrsvorschriften für Sportboote

Nordsee

Auf der Nordsee gelten die Kollisionsverhütungsregeln KVR (Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See).

Küstengewässer

Hier gilt die "Polizei- und Schifffahrtsregelung für die belgischen Meeresgebiete, Häfen und Strände".

Die wichtigsten Vorschriften & Hinweise:

- Ruderboote jeder Länge und Sportboote mit einer Länge von 6 Meter oder weniger, dürfen nicht auslaufen bei einem Seewind / parallel zum Strand wehenden Wind ab 3 Beaufort oder bei einem Landwind ab 4 Beaufort. Surfbretter dürfen ab 7 Beaufort nicht mehr aufs Wasser.
- In den Häfen ist Segeln und Wasserskifahren verboten.
- Auslaufen vom Strand ist nur an gesetzlich festgelegten Stellen erlaubt. Ein Abstand von 200 m vor der Küste ist einzuhalten. Örtliche Abweichungen und Vorschriften der Hafenbehörden sind zu befolgen.
- Befeuerung: Die belgische Küste ist gut befeuert. Auch nachts kann gut navigiert werden.



- Auf den Seeschiffahrtsstraßen und in den Seehäfen müssen Fahrzeuge, sobald sie mit einer Sprechfunkanlage ausgestattet sind, diese auf dem vorgeschriebenen Funkkanal auf Empfang haben und, wenn notwendig, an den geführten Gesprächen teilnehmen.
- Das flämische Institut für Hydrographie erteilt Nachrichten für die Seefahrt an der flämischen Küste, dem belgischen Kontinentalsockel und der Westerschelde bis Antwerpen und Wintam. Diese Nachrichten sind erhältlich unter: www.vlaamsehydrografie.be.

Binnengewässer

Vorschriften für Kleinfahrzeuge:

- Ein Schiff, das unabhängig von der Größe beim Begegnen, Überholen oder Kreuzen die Steuerbordseite hält, hat Vorfahrt vor dem anderen Fahrzeug. Erst wenn diese Regel nicht zum Tragen kommt, gilt „Kleinfahrzeuge weichen Großfahrzeugen“.
- Passagierschiffe mit einer Länge von weniger als 20 Meter gelten als Großfahrzeuge und zeigen dies mit einem gelben Zeichen in Form eines Karos.
- Schlepper unter 20 Meter Länge gelten nur als Großfahrzeuge, wenn sie schleppen.
- Großfahrzeuge in der Bergfahrt müssen beim Begegnen die Blaue Tafel auch für Sportfahrzeuge ziehen. Das Sportfahrzeug muss ausweichen.
- Kleinfahrzeuge müssen so weit wie möglich an der Steuerbordseite des Fahrwassers fahren.
- Ein schnelles, offenes Motorboot muss mit einer technischen Einrichtung versehen sein, das ein unbemanntes Fahren unmöglich macht (Quickstop).
- Der Bootsführer für "schnelle Boote" (>20km/h) muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Das Tafelzeichen B.11 weist darauf hin, dass Fahrzeuge mit einer Sprechfunkanlage an Bord diese auf Empfang haben müssen, um an der geführten Kommunikation teilzunehmen.

Radarpflicht

Boote ohne Radar an Bord müssen bei geringer Sicht sofort einen sicheren Liegehafen aufsuchen. Mit Radar darf nur dann gefahren werden, wenn eine UKW-Anlage mit ATIS und entsprechender Genehmigung an Bord ist.

Alkohol

Als fahruntüchtig gilt ein Fahrzeugführer ab 0,5 Promille Blutalkoholkonzentration. Wer mit einem höheren Wert fährt, verstößt gegen geltendes Recht und erhält eine Freiheitsstrafe oder eine hohe Geldstrafe.

Geschwindigkeitsbegrenzungen

Grundsätzlich darf nicht schneller als 20 km/h gefahren werden. Schnell fahren und Wasserskilaufen ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern erlaubt. Auf den meisten Gewässern ist eine niedrigere Geschwindigkeit festgelegt, die für alle Sportboote gilt. Die Geschwindigkeit liegt meistens zwischen 6 und 12 km/h für Schnellfahrtstrecken.

Die Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorboote werden durch die Tafelzeichen E.21 bis A.18 angezeigt, für Wasserski durch die Tafelzeichen E.17 bis A.14 und für Jetboote durch Tafelzeichen E.24 bis A.20.



Eine Übersicht aller Geschwindigkeitsbegrenzungen muss an Bord (ausgenommen kleine, offene Boote) mitgeführt werden.

Die Vorschriften sind für Flandern zum Download erhältlich unter: www.waterrecreatie.be
Wallonien bietet die Regelungen unter www.opvn.be an.



4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse

Führerscheinvorschriften

Auf den belgischen Binnenschiffahrtsstraßen und der Niederseeschelde besteht Führerscheinplicht für:

- Motorboote mit einer Gesamtlänge von 15 m und mehr.
- Motorboote mit einer Länge von weniger als 15 m, die eine Geschwindigkeit von 20 km/h und mehr erreichen können.

Der Bootsführer für „schnelle Motorboote“ (Boote, die schneller als 20 km/h fahren können) muss 18 Jahre alt sein, für alle anderen Boote 16 Jahre. Eine Ausnahme besteht für Motorboote, die kürzer als 7 m sind und eine Höchstgeschwindigkeit von 13 km pro Stunde nicht überschreiten können. Für diese Motorboote gilt das Mindestalter von 12 Jahren. Segelboote, die kürzer sind als 7 m und Ruderboote erfordern kein Mindestalter.

Ausländische Bootsfahrer müssen den Sportbootführerschein besitzen, der im Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist. Danach gilt für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Boote folgendes:

Auf den Küsten- und Binnengewässern ist zum Führen von Booten mit Motoren über 3,68 kW (5 PS) der Sportbootführerschein-See bzw. Binnen erforderlich.

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen dürfen mit dem Sportbootführerschein-Binnen nur motorisierte Wassersportfahrzeuge bis zu einer Länge von 15 m geführt werden. Boote über 15 m Länge brauchen ein Sportschifferpatent oder ein Berufspatent.

Anerkannte deutsche Sportbootführerscheine

- Sowohl der amtliche Sportbootführerschein Binnen – ausgestellt nach dem 1.1.1989 – und das Sportschifferzeugnis sind auf allen belgischen Gewässern mit Ausnahme von der Niederseeschelde (Grenze Belgien/Holland bis Antwerpen) anerkannt.
- Der Sportbootführerschein-See – ausgestellt nach dem 1.1.1974 – ist auf allen belgischen Gewässern anerkannt, einschließlich Niederseeschelde.

Funkzeugnisse

Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis. Für den Sportschiffer sind drei verschiedene Zeugnisse relevant:

Seefunk:

- **SRC** (Short Range Certificate) „Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis“ für den Küstenbereich. Gültig für UKW und GMDSS,
- **LRC** (Long Range Certificate) „Allgemeines Funkbetriebszeugnis“ für Küste und hohe See. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS.

Binnenfunk:

- **UBI** „UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk“.

Funkzeugnisse, die bis zum 31.12.2002 ausgestellt wurden, behalten unbefristet ihre Gültigkeit, sind aber nur teilweise auf GMDSS ausgelegt. Weitere Informationen erhalten Sie im Merkblatt der ADAC-Sportschiffahrt „Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse“.

Hinweise zu Funkgeräten und Ausrüstungspflichten für Kleinfahrzeuge finden Sie auf Seite 8 (Benutzung von Funkgeräten).



5. Sicherheitsausrüstung an Bord

Jeder Skipper ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht verpflichtet, entsprechend der Bootsgröße ausreichend Rettungsmittel an Bord mitzuführen. Eine sinnvolle auf die Bootsgröße und das Fahrtgebiet abgestimmte Sicherheitsausrüstung dient der Sicherheit der gesamten Besatzung.

Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstungen in der Binnenschifffahrt

- Zwei Leinen, die länger oder genauso lang wie das Boot sind.
- Eine Rettungsweste (mit CE-Kennzeichnung) pro Person an Bord, in Griffnähe.
- Ein Ösfass oder Handpumpe.
- Ein Anker mit mindestens 10 Meter Ankerleine.
- Ein Feuerlöscher (mit CE-Kennzeichnung).
- Riemen oder Paddel oder extra Außenbordmotor, entsprechend der Bootsgröße.

„Schnelle Motorboote“ (Boote, die schneller als 20 km/h fahren können) über 7 Meter Länge mit offenem Deck benötigen:

- Eine Sicherheitsvorrichtung zur automatischen Unterbrechung der Zündung oder der Gaszufuhr.
- Eine solide Lenkeinrichtung.
- Eine solide, geräuschkämpfende Einrichtung für das Abführen der Abgase.
- Auch bei guter Sicht ist ein Radarreflektor auf der Niederseeschele vorgeschrieben.
- Segelfahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig mit Maschinenkraft gefahren werden, müssen einen schwarzen Kegel – Spitze nach unten – führen.
- Auf der Niederseeschele muss an Bord von Sportfahrzeugen, ausgenommen kleine offene Boote, eine aktuelle Seekarte mitgeführt werden.
- Der Fahrer eines Jetbootes muss eine Rettungsweste tragen.

6. Sonstige Ausrüstungsvorschriften

Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote / Wassermotorräder

Seit 2005 schreibt die EU-Richtlinie 2003/44/EG für alle Mitgliedsstaaten neue Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote und Wassermotorräder vor.

Die Grenzwerte gelten für das Inverkehrbringen bzw. Inbetriebnehmen von allen **neu** gekauften Fahrzeugen mit:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2006,
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2007.

Wichtig: Laut EU-Richtlinie bestehen für Zweitaktmotoren neue Abgasvorschriften, aber kein generelles Fahrverbot. Zweitaktmotoren, die die neuen Grenzwerte überschreiten, konnten noch bis zum 31.12.2006 in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden. Diese Motoren dürfen auch nach dem 31.12.2006 weiterhin benutzt werden.

Seit dem 1.1.2007 müssen **alle Neufahrzeuge**, die in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden, die geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie einhalten.



7. Versicherung für Sportboote

Eine Bootshaftpflichtversicherung ist in Belgien gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch ist der Abschluss einer Versicherung zu empfehlen.

Die **ADAC-Wassersportversicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

ADAC-WassersportHaftpflicht. Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

ADAC-WassersportKasko. Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

ADAC-Skipperhaftpflicht. Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skippers als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

Informationen zur ADAC-Wassersportversicherung unter:

www.adac.de/versicherung

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

8. Benutzung von Funkgeräten

Im Boot fest eingebaute nautische Funkgeräte, die der Navigation, der Sicherheit und der Verbindung zwischen Schiff-Land und Schiff-Schiff dienen, unterliegen bei der Einfuhr über See und Land keinen Beschränkungen, wenn die Geräte in den Schiffspapieren eingetragen sind.

Ist ein Boot mit einer Funkanlage ausgerüstet, muss eine Genehmigungsurkunde mitgeführt werden. Für ein Funkgerät wird von der Bundesnetzagentur in Hamburg (Adresse siehe Seite 11) eine Genehmigungsurkunde, ausgestellt. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Betreiber ein für das Fahrgebiet erforderliche Sprechfunkzeugnis besitzt.

- ! **Auf allen belgischen Binnengewässern gilt seit Mai 2009 für Boote ab 7 m Länge eine Funkausrüstungspflicht mit einem Funkgerät.**

Des Weiteren ist Folgendes zu beachten:

- Auf den See- und Binnenschiffahrtsstraßen und in den Seehäfen müssen Fahrzeuge, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage ausgestattet sind, diese auf dem vorgeschriebenen Funkkanal auf Empfang haben und wenn die Notwendigkeit besteht, an der geführten Kommunikation teilnehmen.
- Nautischer Funkverkehr oder sozialer Schiff-Schiff Verkehr auf Kanal 16 ist verboten.
- Auf Binnengewässern sind für den nautischen Funkverkehr die Kanäle 10 und 13 vorgesehen und für den sozialen Schiff-Schiffverkehr die Kanäle 72 und 77.
- Bei unsichtigem Wetter (Radarfahrt) darf man nur fahren, wenn eine Sprechfunkanlage mit ATIS und entsprechender Genehmigung an Bord mitgeführt wird.

ATIS (Automatische Identifizierung von Schiffsfunkstellen)

Seit dem 29. August 1996 müssen Sprechfunkanlagen auf den Binnengewässern mit ATIS ausgerüstet sein. Seefunkanlagen sind nicht mit ATIS ausgerüstet. Wenn Kleinfahrzeuge eine Seefunkanlage besitzen, kann diese bei der Fahrt in Belgien an Bord bleiben, sofern eine deutsche Genehmigung mitgeführt wird. Diese Geräte dürfen nicht auf den Binnengewässern benutzt werden. Auf den belgischen Gewässern ist die Benutzung von tragbaren UKW-Geräten an Bord von Sportbooten erlaubt. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie bei eingebauten UKW-Geräten.



9. Notruf für den See- und Binnenbereich

Notrufe an der belgischen Küste werden von der Küstenwachzentrale auf dem UKW-Kanal 16 abgehört. Auch der UKW-Schiffsfunk Kanal 24 „Oostende Radio“ wird rund um die Uhr abgehört ebenso wie der internationale DSC-Kanal 70 (GMDSS).

Die landesweite Notrufnummer für Polizei und Unfallrettung ist 112.

- ! **Aus Sicherheitsgründen möchten wir darauf hinweisen, dass ein Mobiltelefon an Bord – insbesondere an der Küste – kein Ersatz für ein UKW-Seefunkgerät sein kann, da Küstenfunkstellen nur auf den internationalen Seefunkfrequenzen hörbereit sind.**

10. Wetterberichte

Wetterberichte

Belgische Koninklijk Meteorologisch Instituut (KMI)

Tel.: + 32 09 00 2 70 02 (0,45 Euro/Min.)

www.kmi.be

Meteoservices

Tel.: + 32 09 003 59 87 oder +32 09 098 10 02 (0,45 Euro/Min.)

www.Meteoservices.be

Sturmwarnungen

Auf der Frequenz DSC 2187,5 und über die UKW-Kanäle 16 und 70.

Seewetterberichte und Sturmwarnungen (Küste und Westerschelde)

Station	Zeit (UTC)	Kanal	Gebiet
Oostende Radio	02.20, 06.33, 08.20 (S), 10.33, 14.33, 17.20 (S), 18.33, 22.33	27	Nordsee
Zandvliet	Stunde + 30	12	Schelde

11. Ausübung weiterer Wassersportarten

Wasserskilaufen

Wasserskilaufen ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern und den festgelegten Strecken erlaubt. Von den zuständigen Behörden werden die Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen ausgewiesen, auf denen ein Verbot tagsüber nicht gilt. Die Strecken sind mit einer blauen Tafel mit einem weißen stilisierten Wasserskiläufer oder durch gelbe Bojen markiert. Grundsätzlich ist in den Häfen das Wasserskilaufen verboten.

Der Wasserskifahrer muss eine Rettungsweste tragen. Das schleppende Boot ist mit einem Bootsführer und einer weiteren geeigneten Person (mindestens 15 Jahre alt) zu besetzen, die den Wasserskifahrer und die Fahrstrecke zu beobachten hat.

Jetboote, Jetskis und Wassermotorräder

Jetboote und Jetskis sind laut gesetzlicher Definition "schnelle Motorboote" und dürfen nur dort schnell fahren wo die zuständige Behörde es erlaubt, schneller als 20 km/h zu fahren.

Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen, die für Wassermotorräder freigegeben oder verboten sind, werden durch die Tafelzeichen E.22 - A.19 ausgewiesen. Weitere Informationen sind erhältlich über Gemeindebehörden oder Wassersportvereine vor Ort sowie Dienststellen der Wasserschutzpolizei.



Surfen

Surfen ist nur am Tag erlaubt. Dabei darf sich der Surfer nicht mehr als 200 Meter von der Niedrigwasserlinie entfernen. Surfen im Fahrwasser ist verboten.

Kanu und Kajak

Sowohl in Flandern als auch in Wallonien sind beide Sportarten möglich. Auf den unbefahrbaren Wasserstraßen in Wallonien darf gefahren werden, wenn die Vorschriften des niederländisch sprechenden Kanuverbands (NKV) und der Wallonischen Region berücksichtigt werden. Eine detaillierte Übersicht (auch auf Deutsch) der Wasserstraßen sind erhältlich unter: www.kbkv.be

Schwimmen

Schwimmen ist in der Nähe von Brücken, Schleusen, Hafeneinfahrten, Fahrrinnen, Fähren und Liegeplätzen verboten.

12. Infos zum Chartern

Verzeichnis von Charterfirmen

Die ADAC-Sportschiffahrt hat Anschriften und Angebote von Charterfirmen in Europa und Übersee nach Ländern zusammengestellt und gibt sie als Merkblätter **ohne Werturteil** heraus. Angegeben sind die Anschrift, Reviere, Bootsklasse und Preise mit Hinweis auf günstige Konditionen für ADAC-Mitglieder. Allgemeine Tipps zum Chartern ergänzen den Service für Charterkunden. Ein weiteres Verzeichnis von Charterfirmen in Belgien finden Sie unter www.nautiv.be

13. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle Länderinformationen erhalten Sie unter:**

www.adac.de/sportschiffahrt

- **Reiseinformationen unter:**

www.adac.de/ReiseService

- **ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper**

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter www.adac.de/sportschiffahrt

- **Tourismusinformationen**

Belgisches Verkehrsamt

Cäcilienstraße 46

50667 Köln

Tel.: (0221) 27 75 90

Fax: (0221) 27 75 91 00

E-Mail: info@belgien-tourismus.de

www.belgien-tourismus.de

www.flandern.com

- **Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer/ Service public fédéral Mobilité et Transports (FOD)**

Maritiem Vervoer/Transport maritime

City Atrium, Vooruitgangsstraat 56

1210 Brüssel

Tel.: + 32 22 77 35 02

www.mobilit.fgov.be



■ **Flandern:**

Promotie Binnenvaart Vlaanderen VZW (PBV)
Armand Hertzstraat 23, 3500 Hasselt
Tel.: + 32 11 23 06 06
Fax: + 32 11 23 06 09
www.pbv.be

■ **Wallonien:**

Office de Promotion des Voies Navigables (OPVN)
Rue Forgeur, 2
4000 Liège
Tel.: + 32 42 20 87 50
Fax: + 32 42 20 87 60
<http://www.opvn.be>

Weitere Informationen zum Wassersport – auch auf Deutsch – unter: <http://www.waterrecreatie.be>

■ **Bundesnetzagentur**

Außenstelle Hamburg
Sachsenstr. 12 und 14
20097 Hamburg
Tel.: (040) 23 65 50
Fax: (040) 23 65 51 82
www.bundesnetzagentur.de

14. Seekarten und nautische Literatur

Gewässerkarten und nautische Literatur sind im Fachbuchhandel erhältlich.

■ **ADAC-Marinaführer Deutschland / Europa**

Der ADAC Marinaführer enthält über 1600 Marinas an Flüssen, Seen und Küsten in 20 Ländern Europas, umfangreich geprüft und bewertet. Dazu Hafenkarten, Piktogramme und ausführliche Beschreibungen sowie umfassende Infos zum Ansteuern und Anlegen. Perfekt zum Gebrauch an Bord. Erhältlich im Handel und beim ADAC – oder Online auf www.adac.de/verlag
ISBN: 978-3-89905-709-6
Preis: 24,95 Euro (D)

■ **Karte der belgischen Schifffahrtsstraßen**

Verlag Geocart St. Niklaas.
Diese neue Karte hat alle wichtigen Daten für die Schifffahrt aktualisiert. Aufgezeichnet sind unter anderem Jachthäfen, Landungsstege, Umweltstationen sowie die Anschriften der zuständigen Behörden. Preis: 12,00 Euro, 14,50 Euro wenn die Karte zugesandt wird. Überweisung auf Rechnung: 068-2162424-30 unter Erwähnung von "Waterwegenkaart NGI". Für ausländische Zahlungen: IBAN: BE15-0682-1624-2430 / Swift Code: GKCCBEBB

■ **Wasserstraßenhandbuch**

Freizeitschifffahrt zwischen Maas und Schelde, ISBN 90-808033-4-0

■ **Die Sportschifffahrt auf den Schifffahrtsstraßen in Wallonien**

Die Broschüre für die befahrbaren Wasserstraßen in Wallonien für Wassersportler ist als PDF-Datei in französischer, niederländischer und englischer Sprache erhältlich unter:
<http://voies-hydrauliques.wallonie.be/opencms/export/sites/met.dg2/doc/>

■ **Weitere Informationen zu Wasserkarten und Veröffentlichungen unter:**

<http://www.waterrecreatie.be/htmlIDE/downloadsenpubs.asp#kaarten>





Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Nicht nur für Wassersportneulinge, sondern auch für gestandene Skipper ist es wichtig, sich über die aktuellen Veränderungen z. B. zu den Sportbootführerscheinern oder der Sicherheitsausrüstung zu informieren. Die ADAC-Sportschiffahrt ist ein kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die Wassertouristik.

■ Internationaler Bootsschein (IBS)

Mit dem IBS vom ADAC haben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.



■ Wassertouristische Länder-, Revier- und Sachinfos

Infos für Skipper zu Sportbootführerscheinern, zum Gebrauchtbootkauf, Flaggenführung und vielem mehr. Als ADAC-Mitglied erhalten Sie diese Merkblätter gratis.

■ ADAC-Stützpunkte für die Sportschiffahrt im In- und Ausland

ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben, können sich freuen: Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. Je nach Marina erhalten Mitglieder dort Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote.



■ Charterliste

Wer ohne eigenes Boot zu neuen Ufern aufbrechen will, bekommt mit der ADAC-Charterliste wertvolle Tipps zum Boots-Charter in Europa und Übersee. Das Verzeichnis enthält Anschriften, Reviere, Bootsklassen und Preise mit Angaben zu Sonderkonditionen für ADAC-Mitglieder.

■ Clubartikel

Flaggen, Skipper-Caps, Clubjackenabzeichen sowie weitere sportliche Accessoires hält die Kollektion für ADAC-Skipper bereit.



■ Wassertourismus-Guide (WTG)

Optimale und schnelle Törnplanung unter www.adac.de/sportschiffahrt: Die Online-Plattform bietet umfangreiche Informationen, z. B. zu Marinas und Revieren, Sportbootschulen, Wassertankstellen und vielem mehr in Deutschland, Skandinavien, Niederlanden und im Mittelmeer.

■ ADAC-Wassersportversicherung

Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-WassersportKasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-WassersportHaftpflicht sowie ADAC-WassersportKasko.

■ ADAC-Marinaführer Deutschland / Europa

Der ADAC Marinaführer enthält über 1.600 Marinas an Küsten, Flüssen und Seen in 20 Ländern Europas, umfangreich geprüft und bewertet. Dazu Hafenkarten, Piktogramme und ausführliche Beschreibungen sowie umfassende Infos zum Ansteuern und Anlegen. Erhältlich im Handel und beim ADAC - oder Online auf www.adac.de/verlag ISBN: 978-3-89905-778-2, Preis: 24,95 Euro (D)



■ ADAC-Newsletter für Skipper

ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten – auch aus dem Bereich Wassertourismus – mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter www.adac.de/newsletter – Schwerpunkt Reise.

■ Mehr Informationen unter

www.adac.de/sportschiffahrt oder sportschiffahrt@adac.de

ADAC